



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 2, 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung vom 14.12.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten vom 15.12.2009, Amtsblatt 18. Jg., Nr. 8, S. 16 vom 18.12.2009 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Velten vom 16.12.2014, Amtsblatt 23. Jg., Nr. 8, S. 17 vom 19.12.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 2 Arbeitsgebühr

Der Absatz (8) wird wie folgt neu gefasst

„(8) Soweit Schmutzwasser auf einem Grundstück, für das ein Beitrag zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 2 (2) in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, beträgt die Arbeitsgebühr 2,12 €/m³.“

Es wird folgender neuer Absatz (9) angefügt

„(9) Soweit Schmutzwasser auf einem Grundstück, für das kein Beitrag, egal aus welchem Rechtsgrund, zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasseranlage gezahlt wurde, anfällt und von dort gemäß § 2 (2) in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, beträgt die Arbeitsgebühr 2,50 €/m³.“

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Velten, 14.12.2017

Ines Hübner
Bürgermeisterin